

# Grob fahrlässig...

...ist das Verhalten dieses Erdbaumaschinenführers, der mit seinem Helfer eine zirkusreife Nummer darbietet, bei der den Beteiligten aber sehr schnell das Lachen vergehen kann. Durch den Transport einer solch ungesicherten Last im öffentlichen Verkehrsbereich werden andere Verkehrsteilnehmer erheblich behindert und gefährdet. Einen Mitarbeiter jedoch als lebendes Gegengewicht zu benutzen, läßt jeden Sachverstand vermissen. Die Unfallgefahr wird ignoriert, die Gesundheit des Kollegen leichtfertig aufs Spiel gesetzt.

Die Verantwortung für eine solche Aktion liegt in erster Linie beim Maschinisten. Er darf als Maschinenführer nur Arbeiten ausführen, wenn sich keine Personen im Gefahrenbereich der Maschine befinden. Daneben dürfen Arbeitseinrichtungen nicht zum Personentransport verwendet werden. In der Un-

fallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind hierzu klare Verhaltensregeln festgelegt.

Mit dem Führen von Erdbaumaschinen darf der Unternehmer nur Personen beauftragen, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- körperlich und geistig geeignet sind,
- im Führen oder Warten der Erdbaumaschine unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben und
- von denen zu erwarten ist, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

In dem hier gezeigten Fall müssen ei-

nige dieser Voraussetzungen beim Fahrer zumindest angezweifelt werden. Es ist deshalb für jeden Unternehmer durchaus sinnvoll, neben der jährlichen Unterweisung sich ab und zu vom richtigen und sachgemäßen Verhalten seiner Maschinisten selbst ein Bild zu machen und eventuell korrigierend einzugreifen.

Gei

